

SATZUNG

der Stadt Hattersheim am Main über eine Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB in der derzeit aktuellen Fassung des BauGBs und der §§ 5 und 51 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. N 112 „Bahnhofsumfeld Eddersheim“ beschlossen.

§ 1

Die Satzung umfasst den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. N 112 „Bahnhofsumfeld Eddersheim“, für das Gebiet zwischen „Bahnhofstraße“, „Hasenpfad“ und „An der Lache“ im Stadtteil Eddersheim.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,

3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

§ 3

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Hattersheim am Main.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 112 „Bahnhofsumfeld Eddersheim“ rechtskräftig ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung.

Hattersheim am Main, 18.06.2020

- 1/5 -

Klaus Schindling
Bürgermeister

Anlage:

Geltungsbereich der Veränderungssperre

leklauer

